



Beauftragung als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator

Für das Objekt: Hallenbad

zwischen der

Stadt Niebüll
Hauptstraße 44
25899 Niebüll

vertreten durch den Bürgermeister:

Thomas Uerschels

- nachfolgend **AG** genannt -

und

Hans Mustermann GmbH für IVES
Musterstraße 1
24119 Musterstadt

vertreten durch die Geschäftsführung:

Max Mustermann

- nachfolgend **AN** genannt -

- AN und AG gemeinsam „die Parteien“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten des Bauvorhabens Sanierung des Hallenbads in Niebüll („Projekt“).

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sind maßgeblich in folgender Rangfolge, die im Falle von Widersprüchen entscheidend ist:
 - 2.1.1 dieser Vertragstext;
 - 2.1.2 Datenschutzhinweise und Informationen nach Art 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Anlage 1)
 - 2.1.3 Leistungsbeschreibung vom 01.09.2026 (Anlage 2)
 - 2.1.4 das Angebot der AN vom <...> (Anlage 3)
 - 2.1.5 sämtliche für das Projekt einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Genehmigungen und Erlaubnisse, in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie etwaige sonstige spätere behördliche Vorgaben;
 - 2.1.6 die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz einschließlich der Baustellenverordnung (BaustellV), sämtliche Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), der Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft und der Unfallversicherungsträger in ihrer jeweils gültigen Fassung;
 - 2.1.7 die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung einschlägigen Fassung, insbesondere die EN- und DIN-Vorschriften (vorrangig die Eurocodes), TÜV-Vorschriften, Regelwerke des VDE, VDI und vergleichbarer Institutionen etc. sowie die Herstellervorgaben/Verarbeitungshinweise betreffend die eingesetzten Materialien (insgesamt "technische Regelwerke");
 - 2.1.8 die Bestimmungen über den Werkvertrag gem. §§ 631 ff. sowie der §§ 650p ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Ausnahme des § 650e BGB.
- 2.2 Die Aufzählung der Vertragsbestandteile in Ziffer 2.1 ist abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen der AN werden nicht Vertragsbestandteil; selbst dann nicht, wenn sie Unterlagen beiliegen, die der AG nach Vertragsschluss vorgelegt und von diesem freigegeben werden.

§ 3 Leistungen der AN

- 3.1 Die AN hat alle erforderlichen Leistungen und Maßnahmen nach der BaustellV und den RAB zu erbringen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle erforderlich sind. Die AN erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung.

§ 4 Pflichten der AN

- 4.1 Die AN hat ihre Leistungen stets so rechtzeitig zu erbringen, dass eine ungestörter Planungs- und Bauablauf sichergestellt werden kann.

- 4.2 Vorankündigung der Baustelle

Ist die AG zur Vorankündigung der Baustelle gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, hat die AN die AG bei dem Erstellen der erforderlichen Unterlagen für die Vorankündigung des Projekts zu unterstützen. Hierzu hat die AN die notwendigen Zuarbeiten zu erbringen.

- 4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Ist für das Projekt ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, hat die AN den SiGe-Plan vor Einrichtung der Baustelle nach Maßgaben des § 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV sowie der RAB 31 zu erstellen und der AG zu übergeben. Die AN hat zudem sicherzustellen, dass der SiGe-Plan auf der Baustelle verfügbar und einsehbar ist.

Der SiGe-Plan muss die für ihre Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten.

Die AN hat während des Bauablaufs die Durchführung des SiGe-Plans zu überwachen, dessen Einhaltung durch die am Bau Beteiligten sicherzustellen sowie den SiGe-Plan an geänderte Bedingungen anzupassen, sobald und soweit dies erforderlich ist.

- 4.4 Unterrichtungspflicht

Die AN hat die AG über die wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle zu unterrichten. Hierzu erstellt die AN in der Regel alle zwei Wochen einen Bericht, den sie der AG aushändigt.

Verstöße gegen den SiGe-Plan hat die AN der AG unter Angaben des wesentlichen Sachverhalts sowie der Person des Verstoßenden unverzüglich mitzuteilen.

- 4.5 Vertretung der AG

Die AN ist nicht berechtigt, die AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen gegenüber bauausführenden Unternehmen. Die AN ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle erforderlich sind.

§ 5 Qualifikation des ANs

- 5.1 Die AN sichert zu, dass sie die erforderliche Qualifikation als Koordinator im Sinne der BaustellV aufweist. Die AN versichert insbesondere, dass sie eine geeignete Koordinatorin im Sinne der BaustellenV ist, über die erforderliche Qualifikationen nach Ziffer 4 der RAB 30 verfügt sowie über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für die Aufgabe als Koordinator im Sinne der BaustellV verfügt.

Die AN hat gegenüber der AG in geeigneter Art und Weise (z.B. durch Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen oder durch den Nachweis von Referenzen) unaufgefordert darzulegen, dass sie über die Qualifikationen im Sinne der Ziffer 5.1 dieses Vertrages verfügt. Der Nachweis der Qualifikation hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss dieses Vertrages zu erfolgen.

§ 6 Vergütung der AN und Zahlung

- 6.1 Für die Leistungen a) – b) der AN gemäß Leistungsbeschreibung vereinbaren die Parteien eine Pauschalvergütung von xx EUR.
- 6.2 Für die Leistung c) der AN gemäß Leistungsbeschreibung vereinbaren die Parteien eine Pauschalvergütung von xx EUR netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro 2 Wochen.

Es wird von einem Leistungszeitraum von 18 Monaten ausgegangen. Die AN hat den tatsächlichen Leistungszeitraum nachzuweisen. Falls der tatsächliche Leistungszeitraum den geschätzten Leistungszeitraum übersteigt, sind die entsprechenden zusätzlichen Leistungen erst nach Freigabe der AG zu erbringen.

- 6.3 Für etwaige zusätzliche Leistungen werden Stundensätze netto vereinbart. Eine Bemessung des Honorars nach Zeitaufwand erfolgt nur. Wenn dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart wird. In diesem Falle gelten folgende Stundensätze:

- Für die Projektleitung xx EUR netto
- Für sonstige Mitarbeitende xx EUR netto

- 6.4 Zahlungen erfolgen 14 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen Rechnungen. Diese sind einschließlich evtl. Tagelohnzetteln einfach vorzulegen und wie folgt zu adressieren:

Stadt Niebüll
Hauptstraße 44
25899 Niebüll
Auftragsnummer:

§ 7 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Leistungserbringung nebst einer Nachhaftung von fünf Jahren auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung zu marktüblichen Bedingungen mit der Deckungssumme von pauschal

- 1.500.000 Euro für Personenschäden, je geschädigte Person und
- 300.000 Euro für sonstige Schäden, je Versicherungsfall

abzuschließen und zu unterhalten (auch im Rahmen einer bereits bestehenden Gruppenversicherung).

Der AN hat den Abschluss unverzüglich nach Vertragsschluss durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung des Versicherers inklusive Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 8 Rücktrittsrecht

Weist der AN die erforderliche Qualifikation und/oder das Bestehen der Betriebshaftpflichtversicherung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von 3 Kalendertagen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Erfüllungsort/Nebenbestimmungen

9.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen der AN ist Niebüll.

9.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

9.3 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

Zusätzliche Vereinbarungen sind keine getroffen.

9.4 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der AG.

, <...>

Für die Auftraggeberin:

<...>

<...>

Ort, Datum

- Auftragnehmerin - Unterschrift und Stempel -

Anlagenliste:

- Datenschutzhinweise und Informationen nach Art 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung vom 01.09.2026 (Anlage 2)
- das Angebot der AN vom <...> (Anlage 3)